

# InterOffice IEM AG, Hünenberg

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Stand: Mai 2011

### 1. Geltung

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Angebote und Lieferungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter haben keine Gültigkeit. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur schriftlich gültig. Die nachfolgenden Konditionen gelten ausschliesslich zwischen uns und unseren direkten Geschäftspartnern. Vereinbarung zwischen unseren Geschäftspartnern und deren Kunden sind durch diese zwei Parteien zu regeln.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist für das Vertragsverhältnis massgebend. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt als anerkannt, wenn vom Kunden innert acht Tagen keine schriftlichen Einwände erhoben werden.

### 3. Modelländerungen

Die Abbildungen in Katalog und Preislisten, wie Massangaben, Farbe und dergleichen sind annähernd und unverbindlich. Geringe Abweichungen bleiben vorbehalten. Derartige Abweichungen berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten, Preisminderung oder Schadenersatz zu verlangen.

### 4. Preise

Unsere Verkaufspreise sowie alle Angebote verstehen sich in Schweizer Franken, inkl. Verpackung, ohne Mehrwertsteuer.

### 5. Zahlung

Die Rechnungsbeträge sind spesenfrei zu bezahlen und werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto fällig. Die Zahlung muss bis zum Fälligkeitstag bei uns eingegangen sein, ansonsten der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug gerät. Ab Fälligkeitstag werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiteren Verzugsschadens Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. berechnet. Ein Skontoabzug wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind. Die Verrechnung mit Gegenforderungen, die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie sonstige Abzüge sind in keinem Fall zulässig. Im Verzugsfalle werden sämtliche Forderungen gegen den Kunden nach entsprechender Notifizierung sofort fällig. Alle infolge Verzugs anfallenden Kosten trägt der Kunde. Bei einer Auftragssumme ab Fr. 30'000.— wird die Zahlung wie folgt fällig:

1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung

1/3 bei Anlieferung bzw. vereinbarter Lieferbereitschaft

1/3 innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung

### 6. Lieferung

Die angegebenen bzw. zugesagten Lieferzeiten bemühen wir uns nach Möglichkeit einzuhalten, diese sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Der Kunde kann aus verzögerter Lieferung keine Ansprüche oder Rechte – gleich welcher Art – herleiten. Im Falle höherer Gewalt, wozu auch Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen und Störungen beim Versand zählen, sowie bei behördlichen Massnahmen sind wir für die Dauer der Störungen von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Gleiches gilt, wenn Zulieferanten der für unsere Erzeugnisse erforderlichen Materialien Unterlieferanten oder sonstige Dritte nicht vertragsgemäss, insbesondere nicht rechtzeitig, liefern. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Schweiz in der Regel durch Lastwagen oder per Post. Für Lieferungen direkt an den Endverbraucher werden generell 2% Camionspesen in Rechnung gestellt.

## **7. Transportschäden**

Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Transportschäden sind unverzüglich bei Übernahme der Ware schriftlich zu melden. Wird der Ablad durch unser Personal besorgt, entfällt die Schadenmeldungspflicht des Kunden.

## **8. Prüfung der Lieferung und Rügepflicht**

Der Kunde hat die Lieferung innert 8 Tagen zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich schriftliche bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt. Erweist sich die Lieferung bei der vorstehend genannten Prüfung als nicht vertragsgemäss, so ist uns Gelegenheit zu geben, die Mängel nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung zu beheben oder die Ware auszutauschen. Wegen Mängel irgendwelcher Art hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den hier ausdrücklich genannten. Insbesondere sind Ansprüche auf Ersatz von direkten oder/und indirekten Schäden ausgeschlossen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch den noch nicht fälligen Ansprüchen gegenüber dem Kunden in unserem Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums notwendig sind, mitzuwirken, insbesondere ermächtigt er uns mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und verpflichtet sich zur Erfüllung sämtlicher diesbezüglicher Formalitäten. Der Kunde ist ganz allgemein verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit unser Eigentumsanspruch während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Wenn der Kunde in Verzug gerät, sind wir berechtigt, sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware vom Kunden oder seinen Abnehmern ohne weitere Titel abzuholen, was für sich allein nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache darf nicht verpfändet werden und ist auf Kosten des Kunden gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Pfändung der Ware durch Dritte ist uns unverzüglich zu melden.

## **10. Garantie**

Auf alle unsere Möbel gewähren wir eine Garantie von 2 Jahren. Die Garantieleistung erstreckt sich auf die Konstruktion, das Material und die Verarbeitung bei normaler, sachgemässer Benützung. Polsterbezugsmaterialien sind von der Garantiepflicht ausgeschlossen. Leder ist ein Naturprodukt. Narben, Risse und Mastfalten sind das Echtheitszeugnis für dieses Material. Diese typischen Merkmale können nicht Grund zur Beanstandung sein. Für Ersatzlieferungen gelten die gleichen Garantien wie für den ursprünglichen Lieferungsgegenstand.

## **11. Haftung**

Wir verpflichten uns, die Lieferung vertragsmässig auszuführen und unsere Garantiepflicht zu erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Kunden für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen.

## **12. Anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

## **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz.